

Bedingungen für den Kauf von Hardware
der Netmicro e.K., Marktstr. 15, 83317 Teisendorf

Gegenstand dieser Bedingungen ist die Überlassung der im Angebot genannten Hardware. Zur Regelung dieses Vertragsverhältnisses gelten neben diesen Bedingungen ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Netmicro e.K. Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Kunde erwirbt von der Netmicro e.K. die im Angebot zeichneten Geräte. Mit übertragen wird das Recht zur nicht ausschließlichen und unwiderruflichen Nutzung der zur Hardware gehörenden Betriebssoftware, soweit sie ebenfalls im Angebot aufgeführt ist. Der Kunde ist verpflichtet, sich Kenntnis dieser Nutzungsrechte der Hersteller zu verschaffen und deren Begrenzungen einzuhalten.

Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Zum Leistungsumfang gehören die Lieferung der in § 1 genannten Hardware und Betriebssoftware frei Haus an die im Angebot angegebene Anschrift.

(2) Die Netmicro e.K. hat die Installation und Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft nur dann vorzunehmen, wenn dies im Angebot ausdrücklich vereinbart ist.

(3) Nicht zum Leistungsumfang gehören das Legen von Leitungen sowie die Vorbereitung der Räumlichkeiten des Kunden für die Installation. Auf Wunsch des Kunden ist darüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(4) Für Hardware und Betriebssoftware stellt die Netmicro e.K. dem Kunden eine Benutzerdokumentation, falls und in der Form, in der sie vom Hersteller mitgeliefert wird, zur Verfügung.

§ 3 Lieferung

(1) Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von Netmicro e.K. ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Die Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Auslieferungslager verlassen hat oder Netmicro e.K. dem Kunden ihre Leistungsbereitschaft mitgeteilt hat. Unvorhergesehene Umstände und Ereignisse wie zum Beispiel höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldet verspätete Belieferung, Krieg, Aufruhr usw. verschieben den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges aufgetreten sind.

(2) Überschreitet Netmicro e.K. einen als verbindlich zugesagten Liefertermin und ist dem Kunden ein weiteres Abwarten nicht zumutbar, kann er nach Eintritt des Verzuges und Abmahnung und Setzen

einer angemessenen Nachfrist weitergehende Rechte geltend machen. In diesem Fall ist ein Schadensersatzanspruch des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Netmicro e.K. oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist Netmicro e.K. berechtigt, nach Ablauf einer von ihr zu setzenden Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen. Netmicro e.K. kann stattdessen auch über die Ware anderweitig verfügen und den Kunden in einer neuen angemessenen Frist beliefern.

(3) Versendet Netmicro e.K. auf Wunsch des Kunden den Vertragsgegenstand, erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des Untergangs der Ware bei Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen auf den Kunden über.

§ 4 Preise, Zahlung, Aufrechnung

(1) Es gelten die im Angebot bei Vertragsschluss vereinbarten Preise.

(2) Liefer- und Transportkosten werden gesondert berechnet, es sei denn, es ist ausdrücklich eine Frei-Haus-Lieferung, (kostenlose Anlieferung) vereinbart.

(3) Unternehmern gegenüber angegebene Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Zahlungen dürfen nur an Netmicro e.K. oder an von ihnen schriftlich bevollmächtigten Personen geleistet werden. Besondere, über die vertraglich einbezogenen und im Kaufpreis enthaltenen Leistungen hinausgehende, zusätzlich vereinbarte Arbeiten, wie z. B. zusätzliche Montagearbeiten, werden zusätzlich den zur Zeit der Leistungserbringung gelten Preisen gemäß Preisliste von Netmicro e.K. nach Aufwand zu einem angemessenen Preis in Rechnung gestellt und sind spätestens bei Abnahme zu zahlen.

(4) Der Kunde ist nur berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Das gilt nicht für Verbraucher.

(5) Bei SEPA- Lastschriften wird die Vorankündigung (Pre- Notification) auf einen Tag verkürzt. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zulasten des Kunden.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen der Netmicro e.K. die für die Installation der Geräte vorgesehenen Räumlichkeiten auf seine Kosten herzurichten.

(2) Der Kunde hat der Netmicro e.K. den Zutritt zu den für die Installation vorgesehenen und von der Netmicro e.K. zu diesem Zweck für erforderlich gehaltenen Räumen zum Zweck der Vorbereitung der Installation zu gestatten, falls die Installation beauftragt ist..

(3) Der Kunde hat der Netmicro e.K. verbindlich einen Ansprechpartner zu benennen, mit dem sämtliche die Durchführung des Vertrages betreffende Fragen verbindlich abgestimmt werden. Bei Ausfall durch Urlaub oder Krankheit etc. ist eine Ersatzperson zu benennen.

(4) Kommt der Kunde einer der vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nur mit Verzögerung nach, ist die Netmicro e.K. unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, dem Kunden den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

§ 6 Übergabe, Funktionsprüfung, Abnahme

Ist auch die Installation und Funktionsprüfung gemäß Hardwarebestellung durch Netmicro e.K. durchzuführen, gilt folgendes:

(1) Die Geräte sind dem Kunden nach Installation und Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft zum Zweck der Durchführung einer Funktionsprüfung zu übergeben. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das die Durchführung der Funktionsprüfung sowie deren Ergebnis festhält. Das Protokoll ist von der Netmicro e.K. und dem gem. in § 4 Ziff. 3 benannten Mitarbeiter des Kunden zu unterzeichnen.

(2) Haben sich nicht unwesentliche Funktionsbeeinträchtigungen ergeben, hat die Netmicro e.K. binnen angemessener Frist für die Beseitigung zu sorgen. Es ist dann erneut gem. Ziff. 1 zu verfahren.

(3) Ist die Funktionsprüfung ohne Beanstandungen abgelaufen, ist die Einweisung zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt vorzunehmen. Auch die erfolgte Einweisung ist nach Maßgabe der vorstehenden Regelung schriftlich zu bestätigen. Die Einweisung ist eine kurze Einführung in Funktionsweise, Bedienung und Pflege der Hardware. Sie ersetzt keine Schulung.

(4) Liegen wesentliche Beanstandungen vor, ist die Netmicro e.K. zur Beseitigung binnen angemessener Frist verpflichtet.

§ 7 Gewährleistung:

(1) Netmicro e.K. leistet Gewähr wie folgt:

(1.1) Wenn der Kunde Verbraucher ist: für neu herstellte Sachen 24 Monate, für gebrauchte Sachen 12 Monate. Ist der Kunde Unternehmer, leistet Netmicro e.K. Gewährleistung 12 Monate auf neu hergestellte Sachen; eine Gewährleistung für gebrauchte Sachen ist gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Übergang der Gefahr auf den

Kunden, bzw. wenn auch Installation und Funktionsprüfung vereinbart sind mit Abnahme durch den Kunden.

(1.2) Der Kunde muss die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel untersuchen und der Netmicro e.K. offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Nicht offensichtliche Mängel, die sich erst im Laufe der Zeit zeigen, sind vom Kunden unverzüglich der innerhalb der vorgenannten Fristen mitzuteilen. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

(1.3) Mängelrügen werden von Netmicro e.K. nur anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.

(1.4) Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an die Netmicro e.K. kann nur mit deren vorherigem Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne vorheriges Einverständnis erfolgen, brauchen von Netmicro e.K. nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten der Rücksendung.

(1.5) Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend. Für eine Mängelbeseitigung durch Nachbesserung ist Netmicro e.K. eine angemessene Frist von mindestens drei Wochen zu gewähren.

(2) Das Vorliegen eines solchen festgestellten und durch ordnungsgemäße Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Kunden:

(2.1) Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von der Netmicro e.K. Nacherfüllung zu verlangen. Nacherfüllung erfolgt entweder durch Neulieferung (Nachlieferung) oder Reparatur (Nachbesserung).

Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Nachbesserung stattfindet, hat, wenn der Kunde Verbraucher ist, der Kunde, wenn der Kunde Unternehmer ist, Netmicro e.K..

(2.2) Darüber hinaus hat Netmicro e.K. das Recht, bei Fehlschlagen eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Auch in diesem Fall gilt die vorstehende Regelung zum Wahlrecht. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurück zu treten oder den Kaufpreis zu mindern. Eine Nachfristsetzung ist nicht erforderlich, wenn eine Nachfristsetzung wegen besonderer Umstände (z.B. §§ 323 Abs. 2, 326 Abs. 5, 636 BGB) entbehrlich ist.

(2.3) Der Kunde kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung unserer Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches gilt für die vergeblichen Aufwendungen.

(2.4) Die Beweislast für Vorliegen eines Mangels trägt der Kunde. Dies gilt in dem Fall, dass der Kunde Verbraucher ist, erst wenn der Mangel später als sechs Monate nach Gefahrübergang an Netmicro e.K. gemeldet wird.

(2.5) Bietet Netmicro e.K. im Rahmen der Nacherfüllung dem Kunden als Austauschgerät ein mangelfreies, aber gebrauchtes Gerät an, hat der Kunde das Wahlrecht, ob er ein neues Gerät will und die Gebrauchsvorteile entschädigt oder dass er ein neues Gerät nimmt. In diesem Fall zahlt er keine Entschädigung für die Gebrauchsvorteile. Die Verpflichtung zur Entschädigung der Gebrauchsvorteile gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.

(3) Die Mängelgewährleistung bezieht sich nicht auf der natürlichen Abnutzung unterworfenen Gegenstände wie Gummi, Sicherungen, Batterien, Farbbänder usw. Sie bezieht sich ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und chemischer, elektrochemischer, elektrischer und atmosphärischer Einflüsse entstehen.

(4) Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist Netmicro e.K. lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(5) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn Netmicro e.K. grobes Verschulden vorwerfbar ist,

sowie im Fall der zurechenbaren Verletzung von Körper, Gesundheit oder des Lebens des Kunden.

(6) Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde von Netmicro e.K. nicht genehmigte Zusatzgeräte hat anbringen lassen oder Arbeiten von Personen hat vornehmen lassen, die nicht von Netmicro e.K. oder dem Hersteller der Ware autorisiert sind, oder dass die Vertragsgegenstände vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn der Kunde weist nach, dass solche Änderungen und Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

(7) Kann nach Überprüfung der vom Kunden gemeldete Mangel nicht festgestellt werden, trägt der Kunde, sofern er Unternehmer ist, die Kosten der Untersuchung.

Die Vorschriften dieser Ziffer 6.6 gelten für den Fall, dass der Kunde Verbraucher ist, erst wenn der Mangel später als sechs Monate nach Ablieferung an Netmicro e.K. gemeldet wird.

(8) Bei Bestehen von Mängeln wird Netmicro e.K. den beanstandeten Vertragsgegenstand nach Wahl von Netmicro e.K. am Sitz von Netmicro e.K. oder am Sitz des Kunden reparieren. Ist der Kunde Unternehmer, trägt er die Kosten der An- und Abfahrt sowie der Verpackung. Ist der Kunde Verbraucher, hat er die mangelbehafteten Gegenstände auf seine Kosten in der Originalverpackung an Netmicro e.K. einzusenden.

Liegt ein Mangel vor, der nur vor Ort beim Kunden repariert werden kann, trägt Netmicro e.K. die dadurch entstehenden Kosten nur bis zu dem Ort, an dem die Sache bei Vertragsschluss genutzt werden sollte. Ist nichts vereinbart und ergibt sich auch aus den Umständen nichts, schuldet Netmicro e.K. allenfalls die Reparatur am Sitz des Kunden. Mehrkosten, die daraus folgen, dass der Kunde die Sache an einen anderen Ort als den ursprünglich vorgesehenen Aufstellungsort oder seinen Sitz verbracht hat, trägt der Kunde.

(9) Werden Ansprüche aus der Verletzung deutscher Schutzrechte durch gemäß diesen Bedingungen gelieferte oder lizenzierte Gegenstände gegen den Kunden geltend gemacht, wird Netmicro e.K. dem Kunden alle rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, wenn Netmicro e.K. unverzüglich und schriftlich von solchen Ansprüchen benachrichtigt wird, alle notwendigen Informationen vom Kunden erhalten, der Kunde seinen allgemeinen Mitwirkungspflichten genügt, Netmicro e.K. die endgültige Entscheidung treffen kann, ob der

Anspruch abgewehrt oder verglichen wird und Netmicro e.K. bezüglich der Verletzung der Schutzrechte ein Verschulden trifft.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände deutsche Schutzrechte Dritter verletzt oder nach unserer Ansicht die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann Netmicro e.K., soweit nicht die Haftung entfällt, auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen oder so abändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist oder dem Kunden unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Abzug einer Nutzungsentschädigung für die bis dahin gezogenen Nutzungen erstatten. Nutzungsentschädigung wird auf der Basis einer angenommenen Abschreibungszeit von 3 Jahren berechnet, so dass für jeden Monat der Nutzung ein 1/36 des Preises zu zahlen ist.

Netmicro e.K. ist berechtigt, dem Kunden auf ihre Kosten eine Ersatzanlage zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit die vertraglich gelieferten Geräte wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch den Kunden nicht (mehr) genutzt werden können, und der schutzrechtswidrige Zustand nicht durch Änderungen an dem Vertragsgegenstand beseitigt werden kann.

(10) Netmicro e.K. haftet für Schäden, die sich aus der Mangelhaftigkeit der Sache ergeben nur, wenn dies auf eine zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung seitens Netmicro e.K., ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurück zu führen ist.

Die vorstehende Einschränkung gilt ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhafte Pflichtverletzung seitens Netmicro e.K., ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird.

Sofern Netmicro e.K. eine Garantie für eine bestimmte Art der Beschaffenheit der veräußerten Sache über einen festgelegten Zeitraum übernommen hat, finden die vorstehenden Bestimmungen über die Untersuchungs- und Rügepflichten und, die Anzahl der Nacherfüllungsversuche keine Anwendung.

(11) Abwicklung von Fremdg Garantien

Garantien sind Leistungsversprechen, die der Hersteller dem Kunden direkt gibt. Netmicro e.K. gibt keine Garantien ab. Die Geltendmachung von Garantieansprüchen erfolgt daher durch den Kunden direkt gegenüber dem Hersteller. Netmicro e.K. ist gern bereit, dem Kunden bei der Geltendmachung dieser Ansprüche behilflich zu sein, behält sich aber vor, für den entstehenden Aufwand eine Vergütung zu verlangen. Dafür gelten die jeweils gültigen Preislisten von Netmicro e.K..

7. Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen:

(1) Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in den Fällen, dass Netmicro e.K. eine Pflicht verletzt hat, folgendes:

Netmicro e.K. haftet für ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadenersatz höhenmäßig unbegrenzt auch für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen;

Darüber hinaus haftet Netmicro e.K. nur in folgendem Umfang:

Der Kunde hat Netmicro e.K. zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurück treten und/oder Schadensersatz verlangen.

(2) Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch Netmicro e.K. geltend machen. Der Schadensersatz ist in jedem Fall begrenzt auf Schäden, die bei Vertragsschluss vorhersehbar und vertragstypisch sind. Untypische Schäden werden nicht ersetzt.

(3) Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

(4) Ist der Kunde Unternehmer gilt zusätzlich folgendes:

4.1 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch Netmicro e.K. geltend machen, Schadensersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung, § 280 Abs. 3 i. V. m. § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 Abs. 2 i. V. m. § 286 BGB) ist auf das negative Interesse begrenzt, Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 282 BGB) ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt.

Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungsverpflichtung (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen.

4.2 Die Haftung von Netmicro e.K. wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4.3

(5) Der Kunde hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z. B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Wohnung wohl auf Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung).

(6) Es ist Sache des Kunden, in Abhängigkeit von der Bedeutung der Funktionsfähigkeit seines EDV-Systems für eine geeignete Datensicherung zu sorgen. Diese betrifft sowohl die Programme als auch die Daten des Kunden. Werden dem Kunden anstehende Störungs- und Fehlerbeseitigungsarbeiten der Netmicro e.K. bekannt, wird er jeweils prüfen, ob eine aktuelle Datensicherung gegeben ist, andernfalls noch nach Möglichkeit dafür sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, vor jeder Arbeit von Netmicro e.K. eine Datensicherung durchzuführen und das erfolgreiche Gelingen dieser Datensicherung zu überprüfen.

(6) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in der Praxis vorkommt, dass Datensicherungssysteme eine erfolgreiche Datensicherung anzeigen, obwohl in Wirklichkeit eine solche nicht erfolgt ist. Letzte Sicherheit, ob eine Datensicherung tatsächlich erfolgt ist erhält man nur, indem man die Daten vom Datensicherungsmedium ganz oder teilweise zurück spielt auf ein den Rechner und damit deren Vorhandensein überprüft (Rücksicherung). Eine solche Rücksicherung kann mehrere Stunden in Anspruch nehmen.

Hat der Kunde sich davon nicht überzeugt, ist er verpflichtet, dem Mitarbeiter von Netmicro e.K. dies vor Beginn etwaiger Arbeiten mitzuteilen. Sollen Mitarbeiter von Netmicro e.K. die Datensicherung

durchführen und das Gelingen überprüfen, trägt die Kosten dafür der Kunde. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste von Netmicro e.K..

(7) Beschaffungsrisiko :

Netmicro e.K. übernimmt bei bestellten und nicht sofort lieferbaren Artikeln keinerlei Beschaffungsrisiko, verkauft aber nur Gegenstände, über die sie zur einen Beschaffungsvertrag mit Lieferanten geschlossen hat. Die Übernahme von irgendwie gearteten Garantien von Fremdherstellern ist ausgeschlossen, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden geschlossen worden.

(8) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für bei Vertragsschluss voraussehbare, bei Verwendung der Kaufsache typische Schäden, die aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten eintreten. Für nicht vorhersehbare Exzess Risiken haftet Netmicro e.K. nicht.

(9) Die vorstehende Einschränkung gilt auch dann ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung seitens Netmicro e.K., ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen begründet wird.

§ 8 Kaufpreis und Eigentumsvorbehalt

(1) Der Kaufpreis gem. Angebot ist, sofern nicht anders vereinbart, zur Hälfte zahlbar mit Abschluss des Vertrages und zu einer weiteren Hälfte nach Lieferung.

(2) Eigentumsvorbehalt bei Verbrauchern:

Jede Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Netmicro e.K..

(3) Eigentumsvorbehalt gegenüber Unternehmern:

Jede von Netmicro e.K. gelieferte Ware bleibt deren Eigentum bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Kunden ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden gestattet. Keinesfalls darf aber die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden. Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Kunde tritt bereits jetzt eine aus einer etwaigen Veräußerung entstehenden Forderungen an Netmicro e.K. ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Netmicro e.K. nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und unzulässig. Netmicro e.K. ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Kunden zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren. Ist die Forderung des Kunden in ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Kunde hiermit bereits seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an Netmicro e.K. ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den Netmicro e.K. dem Kunden für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet hatte. Im Falle einer Pfändung der Ware beim Kunden ist Netmicro e.K. sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware, um die von Netmicro e.K. gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt. Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderung nach Abzug der Sicherungskosten auf absehbare Dauer um mehr als 20 %, ist der Kunde berechtigt, von Netmicro e.K. insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt.

§ 9 Geheimhaltung und Sicherheit

(1) Die Netmicro e.K. verpflichtet sich zur Geheimhaltung über sämtliche ihr im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt werdenden geschäftlichen Verhältnisse des Kunden, gleich welcher Art, Stillschweigen zu bewahren und diese Verpflichtung sämtlichen mit der Vertragsdurchführung betrauten Personen vertraglich aufzuerlegen.

(2) Die Vorschriften der Datenschutzgesetze sind einzuhalten.

§ 10 Schriftform

(1) Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Parteien vereinbarten Regelungen. Es sind keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(2) Im Übrigen vereinbaren die Parteien, dass sämtliche das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen nur wirksam sind, wenn sie in einem von beiden Parteien unterzeichneten Dokument schriftlich festgehalten sind. Auch die Abänderung des vorstehenden Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

(1) Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes sowie der übrigen Vertragsregelungen nicht.

(2) Für diesen Fall verpflichten sich beide Parteien, eine Regelung zu vereinbaren, die unter Berücksichtigung der Vereinbarungen in diesem Vertrag den beiderseitigen Interessen am ehesten gerecht wird.

§ 12 Allgemeines

(1) Erfüllungs- und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über seine Wirksamkeit ist nach Wahl von Netmicro e.K. der Sitz von Netmicro e.K. oder der Sitz des Kunden.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht über den internationalen Kauf von Waren ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Ergänzend gelten lediglich die Allgemeinen Geschäftsbeziehungen von Netmicro e.K.. Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Eine Abtretung von Ansprüchen gegen Netmicro e.K. aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Netmicro e.K. zulässig.